

TE Bvwg Erkenntnis 2024/4/8 W606 2265739-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.2024

Entscheidungsdatum

08.04.2024

Norm

AVG §13 Abs7

B-VG Art133 Abs4

E-ControlG §1

E-ControlG §34

E-ControlG §7 Abs1

ElWOG §10

VwGVG §17

VwGVG §24 Abs2 Z1

VwGVG §27

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs5

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §7 Abs2

1. AVG § 13 heute
 2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
 4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. E-ControlG § 1 heute
2. E-ControlG § 1 gültig ab 01.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2026
3. E-ControlG § 1 gültig von 24.12.2025 bis 31.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2025
4. E-ControlG § 1 gültig von 24.12.2025 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2025
5. E-ControlG § 1 gültig von 15.02.2022 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2022
6. E-ControlG § 1 gültig von 28.07.2021 bis 14.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2021
7. E-ControlG § 1 gültig von 27.07.2017 bis 27.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2017
8. E-ControlG § 1 gültig von 07.08.2013 bis 26.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2013
9. E-ControlG § 1 gültig von 22.11.2011 bis 06.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2011
10. E-ControlG § 1 gültig von 03.03.2011 bis 21.11.2011

1. E-ControlG § 34 heute
2. E-ControlG § 34 gültig ab 24.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2025
3. E-ControlG § 34 gültig von 03.03.2011 bis 23.12.2025

1. E-ControlG § 7 heute
2. E-ControlG § 7 gültig ab 24.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2025
3. E-ControlG § 7 gültig von 28.07.2021 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2021
4. E-ControlG § 7 gültig von 03.03.2011 bis 27.07.2021

1. ElWOG § 10 gültig von 01.01.2008 bis 02.03.2011 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 110/2010
2. ElWOG § 10 gültig von 28.06.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2006
3. ElWOG § 10 gültig von 24.08.2002 bis 27.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2002
4. ElWOG § 10 gültig von 01.10.2001 bis 23.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2000
5. ElWOG § 10 gültig von 19.02.1999 bis 30.09.2001

1. VwGVG § 17 heute
2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 27 heute
2. VwGVG § 27 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2019 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 7 heute
2. VwGVG § 7 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 7 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGVG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

,

W606 2265739-1/10E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Dr. Thomas ZINIEL, LL.M., BSc über die Beschwerde der XXXX vertreten durch die bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH, Schreyvogelgasse 2, 1010 Wien, gegen den Bescheid des Vorstandes der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) vom XXXX , Zl. XXXX , betreffend die Übermittlung von Unterlagen gemäß § 7 Abs. 1 und § 34 E-ControlG iVm § 10 ElWOG 2010 zu Recht [Spruchpunkt A) I.] und beschließt [Spruchpunkt A) II.]: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Dr. Thomas ZINIEL, LL.M., BSc über die Beschwerde der römisch 40 vertreten durch die bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH, Schreyvogelgasse 2, 1010 Wien, gegen den Bescheid des Vorstandes der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) vom römisch 40 , Zl. römisch 40 , betreffend die Übermittlung von Unterlagen gemäß Paragraph 7, Absatz eins und Paragraph 34, E-ControlG in Verbindung mit Paragraph 10, ElWOG 2010 zu Recht [Spruchpunkt A) römisch eins.] und beschließt [Spruchpunkt A) römisch zwei.]:

A)

I. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides wird Folge gegeben und Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides ersatzlos behoben. römisch eins. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides wird Folge gegeben und Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides ersatzlos behoben.

II. Das Beschwerdeverfahren hinsichtlich Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides wird wegen Zurückziehung der Beschwerde gegen Spruchpunkt II. eingestellt. römisch zwei. Das Beschwerdeverfahren hinsichtlich Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides wird wegen Zurückziehung der Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch zwei. eingestellt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

''

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin und Betreiberin einer grenzüberschreitenden Strom-Verbindungsleitung. Mit angefochtenem Bescheid schrieb ihr die belangte Behörde vor, näher bezeichnete Unterlagen binnen zwei Wochen an selbige zu übermitteln (Spruchpunkt I). Anträge der Beschwerdeführerin, das Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zur Zl. XXXX auszusetzen sowie festzustellen, dass die Beschwerdeführerin nicht zur Datenlieferung verpflichtet sei, wies die belangte Behörde zurück (Spruchpunkt II.). 1. Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin und Betreiberin einer grenzüberschreitenden Strom-Verbindungsleitung. Mit angefochtenem Bescheid schrieb ihr die belangte Behörde vor, näher bezeichnete Unterlagen binnen zwei Wochen an selbige zu übermitteln

(Spruchpunkt römisch eins). Anträge der Beschwerdeführerin, das Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zur Zl. römisch 40 auszusetzen sowie festzustellen, dass die Beschwerdeführerin nicht zur Datenlieferung verpflichtet sei, wies die belangte Behörde zurück (Spruchpunkt römisch zwei.).

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin am XXXX Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Zu diesem Zeitpunkt war das Verfahren zur Zl. XXXX noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin am römisch 40 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Zu diesem Zeitpunkt war das Verfahren zur Zl. römisch 40 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

2. Zunächst ist daher auf folgende Vorgeschichte hinzuweisen:

2.1. Mit Bescheid der (damaligen) Energie-Control Kommission vom XXXX, Zl. XXXX (im Folgenden: Ausnahmebescheid) wurde die Beschwerdeführerin für die Dauer von maximal XXXX Jahren ab Inbetriebnahme der Verbindungsleitung in Bezug auf XXXX Prozent der jeweils verfügbaren grenzüberschreitenden Leistung von der Verpflichtung ausgenommen, Einnahmen aus der Zuweisung von Verbindungen für die in Art. 6 Abs. 6 lit. a und b der VO (EG) Nr. 1228/2003 genannten Zwecke zu verwenden (Spruchpunkt 1.). Die Ausnahme ende jedoch vor Ablauf von XXXX Jahren ab Inbetriebnahme der Verbindungsleitung, sofern eine Amortisation eingetreten sei, wobei nähere Bedingungen für die entsprechende Prüfung festgelegt wurden (Spruchpunkt 2.2.). Die Beschwerdeführerin wurde verpflichtet, unaufgefordert jeweils bis spätestens 31.05. der zuständigen Regulierungsbehörde alle für diese Überprüfung relevanten Daten zu übermitteln (Spruchpunkt 2.3.).

2.1. Mit Bescheid der (damaligen) Energie-Control Kommission vom römisch 40, Zl. römisch 40 (im Folgenden: Ausnahmebescheid) wurde die Beschwerdeführerin für die Dauer von maximal römisch 40 Jahren ab Inbetriebnahme der Verbindungsleitung in Bezug auf römisch 40 Prozent der jeweils verfügbaren grenzüberschreitenden Leistung von der Verpflichtung ausgenommen, Einnahmen aus der Zuweisung von Verbindungen für die in Artikel 6, Absatz 6, Litera a und b der VO (EG) Nr. 1228 aus 2003, genannten Zwecke zu verwenden (Spruchpunkt 1.). Die Ausnahme ende jedoch vor Ablauf von römisch 40 Jahren ab Inbetriebnahme der Verbindungsleitung, sofern eine Amortisation eingetreten sei, wobei nähere Bedingungen für die entsprechende Prüfung festgelegt wurden (Spruchpunkt 2.2.). Die Beschwerdeführerin wurde verpflichtet, unaufgefordert jeweils bis spätestens 31.05. der zuständigen Regulierungsbehörde alle für diese Überprüfung relevanten Daten zu übermitteln (Spruchpunkt 2.3.).

Mit Bescheid vom XXXX, Zl. XXXX, (im Folgenden: Zertifizierungsbescheid) stellte die belangte Behörde auf Antrag der Beschwerdeführerin fest, dass diese ein vom Ausnahmebescheid betroffener Übertragungsnetzbetreiber ist und somit für die im Ausnahmebescheid festgelegte Dauer als zertifiziert gilt.

Mit Bescheid vom römisch 40, Zl. römisch 40, (im Folgenden: Zertifizierungsbescheid) stellte die belangte Behörde auf Antrag der Beschwerdeführerin fest, dass diese ein vom Ausnahmebescheid betroffener Übertragungsnetzbetreiber ist und somit für die im Ausnahmebescheid festgelegte Dauer als zertifiziert gilt.

2.2. Mit Bescheid vom XXXX, Zl. XXXX, (im Folgenden: Amortisationsbescheid) sprach die belangte Behörde aus, dass die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Zertifizierung gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 EIWOG 2010 einzubringen habe (Spruchpunkt 1.). Begründend führte sie auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass die Beschwerdeführerin Übertragungsnetzbetreiberin und Teil eines vertikal integrierten Unternehmens sei. Seit dem XXXX sei die Beschwerdeführerin kein zertifizierter eigentumsrechtlich entflochtener Übertragungsnetzbetreiber iSd § 24 EIWOG 2010 mehr und betreibe sohin ein Übertragungsnetz ohne Zertifizierung, weil sich spätestens zum XXXX die in Rede stehende Verbindungsleitung amortisiert habe und damit die in Spruchpunkt 2.2. des Ausnahmebescheides enthaltene auflösende Bedingung eingetreten sei.

2.2. Mit Bescheid vom römisch 40, Zl. römisch 40, (im Folgenden: Amortisationsbescheid) sprach die belangte Behörde aus, dass die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Zertifizierung gemäß Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer eins, EIWOG 2010 einzubringen habe (Spruchpunkt römisch eins.). Begründend führte sie auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass die Beschwerdeführerin Übertragungsnetzbetreiberin und Teil eines vertikal integrierten Unternehmens sei. Seit dem römisch 40 sei die Beschwerdeführerin kein zertifizierter eigentumsrechtlich entflochtener Übertragungsnetzbetreiber iSd Paragraph 24, EIWOG 2010 mehr und betreibe sohin ein Übertragungsnetz ohne Zertifizierung, weil sich spätestens zum römisch 40 die in Rede stehende Verbindungsleitung amortisiert habe und damit die in Spruchpunkt 2.2. des Ausnahmebescheides enthaltene auflösende Bedingung eingetreten sei.

Mit Erkenntnis vom 30.01.2023, Zl. W290 2250220-1/16E, wurde infolge einer Beschwerde der Beschwerdeführerin

Spruchpunkt I. des Amortisationsbescheides ersatzlos behoben. Das Bundesverwaltungsgericht begründete dies im Wesentlichen damit, dass die Beschwerdeführerin aufgrund des Zertifizierungsbescheides noch als zertifiziert gelte. Seit Inbetriebnahme der grenzüberschreitenden Verbindungsleitung seien noch keine XXXX Jahre verstrichen und es sei auch keine Amortisation iSd Ausnahmebescheides eingetreten. Mit Erkenntnis vom 30.01.2023, ZI. W290 2250220-1/16E, wurde infolge einer Beschwerde der Beschwerdeführerin Spruchpunkt römisch eins. des Amortisationsbescheides ersatzlos behoben. Das Bundesverwaltungsgericht begründete dies im Wesentlichen damit, dass die Beschwerdeführerin aufgrund des Zertifizierungsbescheides noch als zertifiziert gelte. Seit Inbetriebnahme der grenzüberschreitenden Verbindungsleitung seien noch keine römisch 40 Jahre verstrichen und es sei auch keine Amortisation iSd Ausnahmebescheides eingetreten.

Dieses Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes wurde nicht mit Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof bzw. Revision an den Verwaltungsgerichtshof bekämpft.

3. Den angefochtenen Bescheid begründete die belangte Behörde – zu einem Zeitpunkt, zu dem Spruchpunkt I. des Amortisationsbescheides noch nicht aufgehoben war – im Wesentlichen damit, dass die Beschwerdeführerin eine grenzüberschreitende Verbindungsleitung betreibe und somit gemäß § 10 ElWOG 2010 und § 34 E-ControlG als Übertragungsnetzbetreiber und Elektrizitätsunternehmen grundsätzlich zur Gewährung einer Einsicht der Regulierungsbehörde in alle betriebswirtschaftlich relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen zur Erteilung von Auskünften gegenüber verpflichtet sei. Bereits im Amortisationsbescheid sei angenommen worden, dass die Ausnahmegenehmigung mit XXXX geendet habe. 3. Den angefochtenen Bescheid begründete die belangte Behörde – zu einem Zeitpunkt, zu dem Spruchpunkt römisch eins. des Amortisationsbescheides noch nicht aufgehoben war – im Wesentlichen damit, dass die Beschwerdeführerin eine grenzüberschreitende Verbindungsleitung betreibe und somit gemäß Paragraph 10, ElWOG 2010 und Paragraph 34, E-ControlG als Übertragungsnetzbetreiber und Elektrizitätsunternehmen grundsätzlich zur Gewährung einer Einsicht der Regulierungsbehörde in alle betriebswirtschaftlich relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen zur Erteilung von Auskünften gegenüber verpflichtet sei. Bereits im Amortisationsbescheid sei angenommen worden, dass die Ausnahmegenehmigung mit römisch 40 geendet habe.

4. In der gegen den angefochtenen Bescheid erhobenen Beschwerde führt die Beschwerdeführerin – unter anderem – aus, dass die Amortisation nicht eingetreten und die Ausnahme weiterhin aufrecht sei. Auch diene Spruchpunkt 2.3. des Ausnahmebescheides gerade dazu, der belangten Behörde jene notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Überprüfung der Amortisation erforderlich seien; diese Daten seien auch übermittelt worden.

5. Die belangte Behörde erstattete im Rahmen der Beschwerdevorlage eine Stellungnahme (datiert mit XXXX), die in der Folge der Beschwerdeführerin übermittelt wurde. Diese replizierte darauf mit Schriftsatz vom XXXX, worin sie insbesondere auf die zwischenzeitliche Aufhebung von Spruchpunkt I. des Amortisationsbescheides hinwies. 5. Die belangte Behörde erstattete im Rahmen der Beschwerdevorlage eine Stellungnahme (datiert mit römisch 40), die in der Folge der Beschwerdeführerin übermittelt wurde. Diese replizierte darauf mit Schriftsatz vom römisch 40, worin sie insbesondere auf die zwischenzeitliche Aufhebung von Spruchpunkt römisch eins. des Amortisationsbescheides hinwies.

6. Das Beschwerdeverfahren wurde mit Verfügung des Geschäftsverteilungsausschusses des Bundesverwaltungsgerichtes der Gerichtabteilung W606 am 01.09.2023 zugeteilt.

7. Nach der Zustellung der Stellungnahme der Beschwerdeführerin an die belangte Behörde verwies diese in einer Stellungnahme XXXX auf die (bereits og.) Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30.01.2023, ZI. W290 2250220-1/16E. Eine Datenabfrage nach § 10 ElWOG 2010 iVm § 34 E-ControlG sei rechtmäßig, wenn sie einen konkreten Bezug zu den von der belangten Behörde zu erfüllenden Aufgaben aufweise und die abgefragten Informationen im Rahmen einer ex-ante-Betrachtung in plausibler Weise zu deren Erfüllung beitragen würden (vgl. VwGH 27.09.2013, 2012/05/0212). 7. Nach der Zustellung der Stellungnahme der Beschwerdeführerin an die belangte Behörde verwies diese in einer Stellungnahme römisch 40 auf die (bereits og.) Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30.01.2023, ZI. W290 2250220-1/16E. Eine Datenabfrage nach Paragraph 10, ElWOG 2010 in Verbindung mit Paragraph 34, E-ControlG sei rechtmäßig, wenn sie einen konkreten Bezug zu den von der belangten Behörde zu erfüllenden Aufgaben aufweise und die abgefragten Informationen im Rahmen einer ex-ante-Betrachtung in plausibler Weise zu deren Erfüllung beitragen würden vergleiche VwGH 27.09.2013, 2012/05/0212).

In Folge der Behebung des Bescheides zur Zl. XXXX sei aktuell aus Sicht der belangten Behörde aber kein Bedarf an der Bereitstellung der eingeforderten Auskünfte (mehr) gegeben. Auch die zwischenzeitlich eingeleitete Untersuchung zu einer möglichen Amortisierung im Jahr XXXX würde derzeit nicht auf einen entsprechenden Informationsbedarf hindeuten. Seitens der belangten Behörde bestünden zum gegebenen Zeitpunkt keine Bedenken gegen eine ersatzlose Behebung des Spruchpunktes I. des angefochtenen Bescheides. In Folge der Behebung des Bescheides zur Zl. römisch 40 sei aktuell aus Sicht der belangten Behörde aber kein Bedarf an der Bereitstellung der eingeforderten Auskünfte (mehr) gegeben. Auch die zwischenzeitlich eingeleitete Untersuchung zu einer möglichen Amortisierung im Jahr römisch 40 würde derzeit nicht auf einen entsprechenden Informationsbedarf hindeuten. Seitens der belangten Behörde bestünden zum gegebenen Zeitpunkt keine Bedenken gegen eine ersatzlose Behebung des Spruchpunktes römisch eins. des angefochtenen Bescheides.

8. Mit Stellungnahme vom XXXX zog die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides zurück und sie verzichtete auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. 8. Mit Stellungnahme vom römisch 40 zog die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides zurück und sie verzichtete auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Mit Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides verlangte die belangte Behörde die Vorlage näher bezeichneter Unterlagen von der Beschwerdeführerin. Mit Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides verlangte die belangte Behörde die Vorlage näher bezeichneter Unterlagen von der Beschwerdeführerin.

Mit Schriftsatz vom XXXX teilte die belangte Behörde mit, dass aktuell kein Bedarf an der Bereitstellung der eingeforderten Auskünfte (mehr) gegeben ist. Mit Schriftsatz vom römisch 40 teilte die belangte Behörde mit, dass aktuell kein Bedarf an der Bereitstellung der eingeforderten Auskünfte (mehr) gegeben ist.

Mit Schriftsatz vom XXXX beim Bundesverwaltungsgericht am selben Tag eingelangt, hat die Beschwerdeführerin die Beschwerde, soweit sich diese gegen Spruchpunkt II. richtet, zurückgezogen. Mit Schriftsatz vom römisch 40 beim Bundesverwaltungsgericht am selben Tag eingelangt, hat die Beschwerdeführerin die Beschwerde, soweit sich diese gegen Spruchpunkt römisch zwei. richtet, zurückgezogen.

2. Beweiswürdigung:

Zur Feststellung des für die Entscheidung maßgebenden Sachverhaltes wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die vorliegenden Akten. Im Einzelnen ergeben sich die getroffenen Feststellungen aus den bezeichneten Aktenstücken.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Die Beschwerde ist zulässig.

Zu A) I. Ersatzlose Behebung von Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides Zu A) römisch eins. Ersatzlose Behebung von Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides:

3.2. Zwar verfügt die belangte Behörde nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 19.673/2012) und des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwSlg. 18.710 A/2013) über einen gewissen Spielraum gemäß § 10 EIWOG 2010 bzw. § 34 E-ControlG Daten bzw. Unterlagen anzufordern bzw. in diese Einsicht zu nehmen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Daten für die Wahrnehmung der Überwachungs- und Aufsichtsbefugnisse durch die Regulierungsbehörde erforderlich sind (vgl. VwSlg. 18.710 A/2013). 3.2. Zwar verfügt die belangte Behörde nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vergleiche VfSlg. 19.673 aus 2012,) und des Verwaltungsgerichtshofes (vergleiche VwSlg. 18.710 A/2013) über einen gewissen Spielraum gemäß Paragraph 10, EIWOG 2010 bzw. Paragraph 34, E-ControlG Daten bzw. Unterlagen anzufordern bzw. in diese Einsicht zu nehmen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Daten für die Wahrnehmung der Überwachungs- und Aufsichtsbefugnisse durch die Regulierungsbehörde erforderlich sind (vergleiche VwSlg. 18.710 A/2013).

Die belangte Behörde teilte in ihrer Stellungnahme vom XXXX mit, dass aktuell kein Bedarf an der durch Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides der Beschwerdeführerin vorgeschriebenen Bereitstellung der Auskünfte (mehr) besteht. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes sind somit die zunächst angeforderten

Unterlagen für die Wahrnehmung der Überwachungs- und Aufsichtsbefugnisse der belangten Behörde nicht erforderlich. Folglich ist bereits aus diesem Grund Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides zur Gänze ersatzlos zu beheben, ohne dass auf das (weitere) Beschwerdevorbringen einzugehen ist. Die belangte Behörde teilte in ihrer Stellungnahme vom römisch 40 mit, dass aktuell kein Bedarf an der durch Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides der Beschwerdeführerin vorgeschriebenen Bereitstellung der Auskünfte (mehr) besteht. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes sind somit die zunächst angeforderten Unterlagen für die Wahrnehmung der Überwachungs- und Aufsichtsbefugnisse der belangten Behörde nicht erforderlich. Folglich ist bereits aus diesem Grund Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides zur Gänze ersatzlos zu beheben, ohne dass auf das (weitere) Beschwerdevorbringen einzugehen ist.

3.3. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides aufzuheben war. 3.3. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides aufzuheben war.

Zu A) II. Einstellung des Beschwerdeverfahrens: Zu A) römisch zwei. Einstellung des Beschwerdeverfahrens:

3.4. Die Annahme, eine Partei ziehe die von ihr erhobene Beschwerde zurück, ist nur dann zulässig, wenn die entsprechende Erklärung keinen Zweifel daran offenlässt und ein Willensmangel ausgeschlossen werden kann. Maßgebend ist daher das Vorliegen einer in dieser Richtung eindeutigen Erklärung (vgl. zB VwSlg. 19.363 A/2016, sowie VwGH 22.11.2005, 2005/05/0320). 3.4. Die Annahme, eine Partei ziehe die von ihr erhobene Beschwerde zurück, ist nur dann zulässig, wenn die entsprechende Erklärung keinen Zweifel daran offenlässt und ein Willensmangel ausgeschlossen werden kann. Maßgebend ist daher das Vorliegen einer in dieser Richtung eindeutigen Erklärung vergleiche zB VwSlg. 19.363 A/2016, sowie VwGH 22.11.2005, 2005/05/0320).

Vor diesem Hintergrund ist, bezogen auf ein vor dem Bundesverwaltungsgericht geführtes Beschwerdeverfahren, davon auszugehen, dass eine Verfahrenseinstellung (ua.) dann vorzunehmen ist, wenn die Beschwerde rechtswirksam zurückgezogen wurde.

3.5. Im vorliegenden Fall ist dem Schreiben der Beschwerdeführerin vom XXXX ihr Wille zur Zurückziehung der Beschwerde vom XXXX gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides und ihr nicht bestehendes Interesse an der Weiterführung des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht eindeutig zu entnehmen. Die verfahrensgegenständliche Beschwerde wurde damit hinsichtlich Spruchpunkt II. rechtswirksam zurückgezogen, weshalb das vorliegende Verfahren insoweit einzustellen ist. 3.5. Im vorliegenden Fall ist dem Schreiben der Beschwerdeführerin vom römisch 40 ihr Wille zur Zurückziehung der Beschwerde vom römisch 40 gegen Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides und ihr nicht bestehendes Interesse an der Weiterführung des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht eindeutig zu entnehmen. Die verfahrensgegenständliche Beschwerde wurde damit hinsichtlich Spruchpunkt römisch zwei. rechtswirksam zurückgezogen, weshalb das vorliegende Verfahren insoweit einzustellen ist.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht im Hinblick auf die Anforderung von Daten bzw. Unterlagen gemäß § 10 EIWOG 2010 bzw. § 34 E-ControlG nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. VwSlg. 18.710 A/2013); die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch im Hinblick auf die teilweise Einstellung des Beschwerdeverfahrens weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab (vgl. mwN VwSlg. 19.363 A/2016); selbige ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht im Hinblick auf die Anforderung von Daten bzw. Unterlagen gemäß Paragraph 10, EIWOG 2010 bzw. Paragraph 34, E-ControlG nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab vergleiche VwSlg. 18.710 A/2013); die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch im Hinblick auf die teilweise

Einstellung des Beschwerdeverfahrens weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab (vergleiche mwN VwSlg. 19.363 A/2016); selbige ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Schlagworte

Beschwerdeverzicht Beschwerdezurückziehung Einstellung des (Beschwerde) Verfahrens ersatzlose Teilbehebung Kassation Rechtsmittelverzicht Spruchpunktbehebung Übermittlung Verfahrenseinstellung Zertifizierungsverfahren Zurückziehung der Beschwerde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W606.2265739.1.00

Im RIS seit

30.04.2024

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at